

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1910.

#### X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. März 1910.

#### 14.

### Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 20. Februar 1910, Nr. II 634/7—70,

womit die laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1910, Bl. 34449/1909, mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. Januar 1910 genehmigten Beschlüsse des Görzer Landesauschusses vom 22. September 1906 und 26. März 1907, betreffend die Verteilung der Gemeindegrenzen der Steuergemeinde St. Lucia, verlautbart werden.

#### Art. 1.

Die im Grundbuche für die Katastralgemeinde St. Lucia in der Grundbucheinlage 103 auf Namen der Gemeinde eingetragenen und in der Katastralmappe mit den Parzellnummern 66, 67, 249, 261, 262/1, 262/2, 262/3, 263, 279, 281, 361, 371/1, 388, 462,

427, 478, 614, 742, 745, 750, 784, 787, 819, 847, 931, 937, 1001, 1087, 1122, 1153, 1154, 1158, 1165, 1170 verzeichneten Gemeindegünde im Gesamtausmaße von 188 ha, 47 a und 73 m<sup>2</sup> sind unter die nach § 63 der Gemeindeordnung nutzungsberechtigten Gemeindeglieder in der Weise zu verteilen, daß ein jeder von ihnen unbeschränkter Eigentümer der ihm zugewiesenen Anteile wird.

#### Art. 2.

Die im Artikel 1 angeführten Grundstücke, welche behufs der Holznutzung bereits verteilt sind, bleiben so wie sie sind im unbeschränkten Eigentume der jetzigen Genossen, beziehungsweise der Besitzer von Anteilen für die Holznutzung, und zwar, wosfern dieselben in der Gemeinde wohnen, ohne Verpflichtung, irgendwelche Entschädigung in die Gemeindefasse abzuführen.

Die in der Steuergemeinde St. Lucia nicht Wohnhaften, auch wenn sie in derselben steuerpflichtiges Vermögen besitzen, erlangen, wenn sie einen Anteil für die Holznutzung erworben haben, ohne das Recht der gemeinschaftlichen Weide zu besitzen, erst dann das unbeschränkte Eigentumsrecht, sobald sie an die Gemeindefasse den Wert des Weiderechtes leisten, den die im Sinne des Art. 10 zusammengesetzte Kommission festgesetzt.

#### Art. 3.

Die „za Spikom“ genannten, die Grundparzelle Nr. 614/1 der Katastralmappe bildenden alten Anteile, an welchen derzeit eine gemeinschaftliche Nutzung besteht, fallen in das unbeschränkte Eigentum jener sieben Gemeindeglieder, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, welche seit jeher an denselben das Recht, Holz zu fällen und Streu zu lesen, ausgeübt haben, und zwar in den Grenzen, innerhalb welcher ein jeder von ihnen früher seinen Anteil genoß.

#### Art. 4.

Alle Anteilhaber im Sinne der Artikel 2 und 3 sind in ein Namensverzeichnis einzutragen, welches in einer Sitzung des Gemeinderates zu genehmigen und sodann im Sinne des § 88 G.-D. in der Gemeinde zu veröffentlichen ist.

#### Art. 5.

Wenn bei Feststellung der Anteile an jenen Gründen, welche im Sinne der Artikel 2 und 3 zu verteilen sind, hinsichtlich der Grenze ein Streit entsteht, entscheidet eine Kommission (Art. 10) auf Grund beweisgiltiger Urkunden, und in Ermangelung solcher auf Grund der Zeugnenschaft von Gedenkännern in der Gemeinde, welche an den betreffenden Anteilen nicht interessiert sind.

#### Art. 6.

Die übrigen noch nicht verteilten, ebenfalls im Artikel 1 angeführten Grundstücke sind nur unter jene Gemeindeglieder zu verteilen, welche Familienhäupter sind, ständig in der Gemeinde wohnen und denen zwar nach § 63 G.-D. ein Nutzungsrecht an den Gemeindegünden zusteht, welche jedoch noch keinen Anteil im Sinne der Artikel 2 und 3 besitzen.

## Art. 7.

Die Hälfte der im Artikel 6 bezeichneten Grundstücke wird nach Maßgabe ihres Wertes allen Berechtigten zu gleichen Teilen zugewiesen. Die andere Hälfte hingegen wird unter die Berechtigten nach Maßgabe der von ihnen für ihre in der Steuergemeinde St. Lucia gelegenen Grundstücke und Häuser gezahlten Grund- und Hausklassensteuer verteilt.

## Art. 8.

Zu diesem Zwecke genehmigt der Gemeinderat noch zwei vom Gemeindeamte anzulegende Namensverzeichnisse.

In das erste sind aufzunehmen die Namen aller Anteilberechtigten, welche von den im Artikel 6 erwähnten Grundstücken mit Rücksicht auf den Wert gleiche Anteile erhalten. Im zweiten sind dieselben Berechtigten in der Reihenfolge vom größten bis zum kleinsten Steuerzahler unter Angabe desjenigen Steuerbetrages, den jeder von seinen in der Steuergemeinde St. Lucia gelegenen Grundstücken und Häusern zahlt, einzutragen.

Bei der Anweisung der Anteile werden die Beträge nur bis zu einer halben Krone berechnet werden, dergestalt, daß Beträge über eine halbe Krone als eine ganze Krone berechnet, solche unter einer halben Krone hingegen nicht berücksichtigt werden.

Die Steuer, welche eine in ehelicher Gemeinschaft lebende Frauensperson von ihrem in der Steuergemeinde St. Lucia gelegenen Besitze zahlt, ist der Steuer zuzuzählen, welche der Ehegatte von seinem Besitze zahlt, so daß der Anteil nach dem Gesamtbetrage der Steuerleistung zu bemessen ist.

## Art. 9.

Die zwei Namensverzeichnisse nach Artikel 8 sind gleich jenen nach Artikel 4 in der Gemeinde zu veröffentlichen und nach den Bestimmungen des § 88 G.-D. zu behandeln.

## Art. 10.

Die Verteilung wird von einer Kommission ausgeführt werden, die aus einem beeideten Geometer, zwei aus den Nachbargemeinden zu entnehmenden beeideten Schäggleuten und drei Vertrauensmännern zu bestehen hat.

Den Geometer bestellt der Gemeinderat, während die anderen Mitglieder von den Anteilhabern, welche zu diesem Behufe durch den Bürgermeister zu einer Versammlung einzuberufen sind, mit absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt werden; letztere müssen wenigstens zwei Drittel aller Anteilhaber bilden.

Wosferne die nötige Anzahl von Anteilhabern nicht erscheint oder die absolute Majorität nicht erreicht wird, ernennt auch die übrigen Mitglieder der Gemeinderat.

Beschwerden gegen den Beschluß des Gemeinderates hinsichtlich der Wahl der Mitglieder der Verteilungskommission gehen an den Landesauschuß.

## Art. 11.

Bevor die Kommission zur Verteilung schreitet, hat sie alle Usurpen zu erheben und festzustellen.

Alle Teile von Gemeindegründen, welche einzelne Besitzer in den letzten 20 Jahren usurpiert haben, sind mit Rücksicht auf jene Gemeindegrundstücke zu vermessen und zu schätzen, mit welchen sie in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Schätzwert wird einem Jeden in dessen Anteil eingerechnet.

#### Art. 12.

Die „za Čelom“ und „za kamirnikom v Robu“ genannten, einen Teil der Parzelle Nr. 937, beziehungsweise der Parzelle Nr. 614 bildenden Grundstücke werden für Steinbrüche bestimmt.

Die Grundstücke „na Berejab,“ „Podključem“ unterhalb der Konkurrenzstraße und „za Vstino“, welche einen Teil der Parzelle Nr. 787, beziehungsweise Nr. 261 und Nr. 614 bilden, werden als Gewinnungsstätte von Schotter und Sand sowie für eine Viehtränke bestimmt.

Ebenso bleibt ein Teil der Parzelle Nr. 478 „za Malnom“ in Bača für eine Viehtränke vorbehalten.

Diese Grundstücke verbleiben auch in Zukunft im gemeinsamen Gemeindegut.

#### Art. 13.

Behufs größtmöglicher Zusammenlegung des Besitzes sind die im Artikel 6 angeführten Grundstücke nach dem festgesetzten Ausmaße zunächst für jede Ortschaft besonders, und sodann erst unter die Einzelnen und auch unter letztere soweit als möglich derart zu verteilen, daß ein jeder von ihnen nur einen zusammengelegten Anteil erhält.

#### Art. 14.

Damit zu jedem Anteile und jeder Viehtränke für alle landwirtschaftlichen Bedürfnisse der Zugang frei bleibe, hat die Kommission bei der Verteilung der Gemeindegüter zu bestimmen, welche von den bestehenden Wegen zu erhalten und welche neu anzulegen sind. Die auf diese Weise bestimmten Wege sind von den Anteilhabern nach Maßgabe ihrer Anteile derart gemeinschaftlich herzustellen und zu erhalten, daß denselben die Arbeit nach Tüchtigkeit auf jener Seite angewiesen werde, auf welcher sie die Anteile erhalten.

#### Art. 15.

Für die auf Gemeindegründen wachsenden, jedoch im Privateigentume stehenden Bäume muß der neue Besitzer den Eigentümer nach Maßgabe der Schätzung der Verteilungskommission entschädigen. Wenn sich diese Beiden nicht auf eine andere Weise vergleichen, kann der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach durchgeführter und genehmigter Verteilung die Bäume fällen und entfernen.

Die Schätzung der Bäume hat noch vor der Verteilung stattzufinden. Die nach der festgesetzten Frist auf den Anteilen zurückgelassenen Bäume werden ohne irgendwelche Entschädigung Eigentum der neuen Besitzer.

Art. 16.

Die in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Grundstücke werden auch nach der Verteilung als Waldgrund zu erhalten und nach den Bestimmungen des Forstgesetzes zu behandeln sein.

Diejenigen Genossen, welche bei der Verteilung Teile der Parzelle Nr. 249 erhalten, haben sich an die Bestimmungen des Erlasses der k. k. Statthalterei in Triest vom 20. Mai 1906, Zl. 4142/II, und des Berichtes der k. k. Bezirksforstinspektion in Tolmein vom 8. Februar, Zl. 727 ex 1905, zu halten.

Art. 17.

Nach Genehmigung der Verteilung hört für immer die gemeinschaftliche Weide auf den verteilten Gemeindegründen auf.

Art. 18.

Über die Verteilung ist ein Protokoll und ein Plan derart aufzunehmen, daß auf Grund derselben die nötigen Löschungen im Grundbuche und beim Steueramte durchgeführt werden können.

Art. 19.

Bevor das Protokoll nach beendeter Verteilung geschlossen und gefertigt wird, wird den Anteilhabern eine zweimonatliche Frist eingeräumt, innerhalb welcher es ihnen freisteht, die Anteile behufs weitestmöglicher Zusammenlegung zu tauschen.

Art. 20.

Die Kosten für die Verteilung zahlen die Anteilhaber nach Maßgabe ihrer Anteile; dieselben hebt das Gemeindeamt nach den Bestimmungen des § 82 G. D. ein.

Art. 21.

Das Verteilungsoperat mit dem bezüglichen Gemeinderatsbeschlusse wird dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorgelegt. Solange das Verteilungsoperat nicht genehmigt ist, tritt niemand in den Besitz der ihm zugewiesenen Anteile.

Der k. k. Statthalter:

**Hohenlohe** m. p.

